Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Kontakt: Amt für Jugend und Berufsberatung, Trägerschaften, Ausstellungsstrasse 88, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 26, traegerschaften@ajb.zh.ch

Aufsichtskonzept Kinder- und Jugendheime ab 2027

4. November 2026

Inhalt

1. Einleitung **3**

2. Aufsicht **4**
2.1. Prüfpunkte der Aufsicht 4
2.2. Gegenstand der Aufsicht 5
2.2.1. Selbstdeklaration 7
2.2.2. Kindergespräche 7
2.2.3. Mitarbeitendengespräche 7
2.2.4. Auswertung der Qualitätsindikatoren – Aufsichtsbesuch AJB 8

3. Durchführung der Aufsichtsbesuche **8**

1. Einleitung

In der Verordnung über die Aufnahmen von Pflegekindern (PAVO) sowie im Gesetz über die Kinder- und Jugendheime (KJG) vom 27. November 2017 und der Verordnung über die Jugendheime (KJV) ist die Aufsichtspflicht des AJB festgehalten (Art. 19 PAVO, § 9 KJG und § 29 KJV). Als weitere Orientierung gilt die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12 und 14 UN-KRK), welche von der Vereinten Nationen am 2. September 1990 in Kraft gesetzt wurde. Es gibt keine konkreten Vorgaben, was anlässlich der Aufsichtsbesuche vor Ort geprüft werden muss. Gemäss Art. 19 PAVO müssen «sachkundige Vertreter der Behörde jedes Heim so oft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen. Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden». Die Aufsicht muss nicht vor Ort durchgeführt werden. Im weiteren Sinne umfasst die Aufsicht die laufende Überwachung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und allfällig damit verbundene Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Weiter besteht die Möglichkeit, aufgrund der Meldung von besonderen Vorkommnissen einen Aufsichtsbesuch anzusetzen.

In der Gestaltung der Aufsichtsbesuche vor Ort bestehen grosse Handlungsspielräume. Der Fokus bei den Besuchen vor Ort liegt auf der Prüfung der Prozessqualität. Die konkrete Aufsicht und die zu überprüfende Schwerpunkte werden auf die einzelnen Einrichtungen angepasst, wobei die Kriterien gemäss PAVO weiterhin überprüft werden. Im Einzelfall kann der ordentliche Aufsichtsbesuch ersetzt werden, wenn im Zusammenhang mit Bewilligungserneuerungen die Konzeptbesprechungen vor Ort stattfinden oder sonstige Termine in Angeboten durchgeführt werden. In diesen Fällen wird der Aufsichtsbesuch implizit vollzogen, wobei auch in diesen Fällen ein Kindergespräch durchgeführt wird.

Dieses Konzept ersetzt das Aufsichtskonzept Kinder- und Jugendheime 2022 – 2026 vom 20. Juli 2022.

2. Aufsicht

2.1. Prüfpunkte der Aufsicht

Die individualisierten Prüfpunkte pro Einrichtung werden durch Vertreter der Aufsichtsbehörde (Fachmitarbeitende vom AJB) im Vorfeld festgelegt.

Ergänzend sind die folgenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin Teil der Aufsicht: Art. 15 PAVO – Voraussetzungen der Bewilligung:

[1] Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
d. wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

[2] Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Überprüfung des Leumunds der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden holt sie zudem einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

sowie

Melde- und Bewilligungspflichten für die Heimpflege gemäss §§ 16 – 28 KJV und Art. 19 PAVO.

2.2. Gegenstand der Aufsicht

Folgende Themen widerspiegeln die Inhalte der gesetzlichen Grundlagen, welche der Bewilligung zugrunde liegen. Die Themenbereiche sind nicht abschliessend aufgeführt.

Nr.	Themenbereich	Überprüfungsmöglichkeiten	Gesetzl. Grundlage
1	Einhaltung des Konzeptes (Umsetzungsgrad)	Einzelne Bereiche des Konzeptes und deren Umsetzung werden konkret besprochen. Ein Thema aus dem Konzept (z.B. Medienkompetenz) wird ausgewählt und dieses vor Ort besprochen (Feinkonzept, konkrete Umsetzung).	UN-KRK, Art. 14 PAVO, § 17 KJV
2	Funktionales Angebot	Bestätigung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel anhand von Wochen- und Arbeitsplänen sowie Förderplanungen. Angaben zur Personalfluktuation und Krankheitstagen sowie weiteren Abwesenheitstagen werden eingeholt.	Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO
3	Ausbildung / Gesundheit der Mitarbeitenden / Leitung	Bestätigung der Ausbildungsanforderungen und des Betreuungsschlüssels gemäss KJV. Bei Einrichtungen ohne Rahmenvereinbarung wird ein aktuelles Mitarbeitenden-Verzeichnis inkl. Ausbildung, Pensum, Anstellungsdauer eingeholt. Vor Ort werden Mitarbeitendengespräche durchgeführt und bei Bedarf Einsicht in die Personaldossiers genommen.	Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO § 18ff. KJV
4	Ernährung / medizinische Versorgung	Überprüfung der Menüpläne und der Angaben über die medizinische Versorgung.	Art. 15 Abs. 1 lit. c PAVO
5	Wohnhygiene / Brandschutz	Bestätigung der Einhaltung bezüglich Lebensmittelhygiene (durch Kantonales Labor) und Brandschutz (feuerpolizeiliche Kontrolle). Der Brandschutz wird bei Einrichtungen ab 20 Plätzen amtlich geprüft, bei kleineren Einrichtungen muss dies selbst geprüft werden (vgl. Merkblatt).	Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO

6	Gesicherte wirtschaftliche Grundlage	Die gesicherte wirtschaftliche Grundlage wird bei Heimpflegeangeboten mit Leistungsvereinbarung im Rahmen des Budgetprozesses und anhand der Schlussrechnung geprüft. Heimpflegeangebote ohne Leistungsvereinbarung haben im Rahmen der Aufsicht die letzte revidierte Jahresrechnung sowie die Kostenrechnung für das Heimpflegeangebot einzureichen. Bei Bedarf kann im Rahmen der Aufsicht in weitere relevante Finanzunterlagen Einsicht genommen werden, z. B. in Jahresrechnungen, Budgets oder betriebswirtschaftliche Auswertungen. Diese Einsicht erfolgt in der Regel anlassbezogen und insbesondere bei Hinweisen auf finanzielle Schwierigkeiten oder im Zusammenhang mit wesentlichen Veränderungen im Betrieb. Ziel der Überprüfung ist es, die wirtschaftliche Stabilität der Einrichtung zu stärken und sicherzustellen, dass die finanziellen Mittel zweckmässig und im Interesse der Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden.	Art. 15 Abs. 1 lit. e PAVO § 28 KJV
7	Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	Bestätigung, dass Kinder und Jugendliche gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert sind.	Art. 15 Abs. 1 lit. f PAVO
8	Verzeichnis der Kinder- und Jugendlichen	Bestätigung, dass die Verzeichnisse mit den Angaben zu den Personalien der Kinder und Jugendlichen, den Adressen der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Sorge sowie zur einweisenden Person oder Behörde vorliegen.	Art. 17 Abs. 1 PAVO

2.2.1. Selbstdeklaration

Zu sieben der oben genannten Themenbereiche (Nr. 6 Gesicherte wirtschaftliche Grundlage kann im Rahmen des Aufsichtsbesuches geprüft werden) steht eine Selbstdeklaration zur Verfügung, da es nicht möglich ist, an einem Aufsichtsbesuch alle Themenbereiche vor Ort zu prüfen. Die Anbietenden sind verpflichtet, die Selbstdeklaration wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen. Es müssen dabei nicht mehr sämtliche Unterlagen von den Anbietenden hochgeladen werden, wesentliche Änderungen sind dem AJB im Rahmen der Selbstdeklaration jedoch anzugeben. Die Selbstdeklaration wird vorgängig vor dem Aufsichtsbesuch geprüft und durch einen Drittanbieter ausgewertet, welcher zu Handen des AJB eine Auswertung der Qualitätsindikatoren mit den wichtigsten Erkenntnissen erstellt. Es kann sein, dass von den Anbietenden aufgrund der Erkenntnisse weitere Unterlagen eingefordert werden.

2.2.2. Kindergespräche

Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sind zwingender Bestandteil der Aufsicht, respektive der Aufsichtsbesuche. Einerseits geht aus Art. 19 Abs. 2 PAVO hervor, dass die Vertreter der Behörde im Rahmen der Aufsicht «die Aufgabe haben, sich in geeigneter Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden». Andererseits haben die Kinder und Jugendlichen ein Anrecht auf Partizipation (Art. 12 UN-KRK). Die Wahrung des Kindswohls lässt sich am besten im Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen überprüfen. Nach Möglichkeit ist mit zwei Kindern und / oder Jugendlichen ein kurzes Gespräch (ca. 20 Minuten) zu führen. Wenn immer möglich ist eine Begehung vor Ort zusammen mit den Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Die Kinder- und Jugendlichengespräche finden auch statt, wenn der Aufsichtsbesuch implizit vollzogen wird, zum Beispiel im Zusammenhang mit Konzeptbesprechungen vor Ort.

Im Rahmen ausgewählter Aufsichten werden Careleaver zudem vertrauliche Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen führen. Die Ergebnisse aus diesen Gesprächen werden dem AJB mitgeteilt und fliessen in die Aufsicht mit ein.

Vor den Aufsichtsbesuchen werden alle Jugendliche ab 12 Jahren einen Fragebogen per Post erhalten. Dieser soll von den Jugendlichen eigenständig und auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden. Die Einrichtungen sind dazu aufgerufen, die Jugendlichen an diesen Fragebogen zu erinnern und bei Bedarf zu unterstützen. Die Fragebögen können dem AJB anonym mittels beigelegtem Antwortcouvert zurückgesandt werden oder in elektronischer Form mit dem QR-Code. Ausgewählte Themen können bei der Aufsicht aufgenommen werden.

2.2.3. Mitarbeitendengespräche

Um einen umfassenden Einblick in die Einrichtung zu erhalten und auch die Perspektive der Mitarbeitenden in dem Aufsichtsbesuch zu integrieren, werden Gespräche mit Mitarbeitenden vor Ort geführt (ca. 20 Minuten).

2.2.4. Auswertung der Qualitätsindikatoren – Aufsichtsbesuch AJB

Die Vertreter der Behörde führen mindestens alle zwei Jahre einen Besuch vor Ort durch. Durch die Selbstdeklaration der Einrichtungen und die Durchführung von Kinder-, Jugendlichen- und Mitarbeitendengesprächen ist es die Aufgabe der Vertreter der Aufsichtsbehörde, vor Ort die Ergebnisse aus der Selbstdeklaration und allfällige Auffälligkeiten aus den Gesprächen mit der Gesamtleitung und einer Vertretung der Trägerschaft zu besprechen. Das Gespräch vor Ort wird durch die Vertreter der Aufsichtsbehörde durchgeführt. Auf der Grundlage der Auswertung der Qualitätsindikatoren zur Selbstdeklaration wird durch den Drittanbietenden zuhanden der Vertreter der Aufsichtsbehörde vorgängig ein Gesprächsleifaden/ eine Checkliste für den Aufsichtsbesuch erstellt.

3. Durchführung der Aufsichtsbesuche

Die Aufsichtsbesuche sind möglichst gleichmässig zu verteilen, d.h. es sind jeweils ca. 40 - 50 Heimpflegeangebote pro Jahr zu besuchen. Die Planung der Aufsichtsbesuche findet gemäss einem definierten Prozessablauf im Vorjahr statt. Die Aufsichtsbesuche werden jeweils von der zuständigen Fachperson des AJB (Vertreter der Behörde) durchgeführt, in deren Kompetenz auch die Auswahl der Themen für den Aufsichtsbesuch liegt. Die Aufsichtsbesuche finden ganzjährig statt. Der Aufsichtsbesuch pro Einrichtung dauert in der Regel einen Halbtag. Abgedeckt damit sind Anreise, Gespräch und Rückreise. Nach dem Aufsichtsbesuch wird der Einrichtung zeitnahe der Aufsichtsbericht zugestellt.